



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 02.06.2020

Fragen zu den CTT (Contact Tracing Teams)

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und deren Bekämpfung sind in Bayern seit mehreren Wochen auf Landkreisebene sog. Contact Tracing Teams (CTT) tätig. Deren Mitglieder verfolgen mögliche Infektionsketten und informieren Leute, die mit Corona-Infizierten zu tun gehabt haben. Die Gesundheitsämter in Bayern bedienen sich hierbei u. a. „Beauftragter“, die sie über die Gemeinden gewinnen. Die Gemeinden stellen hierfür bevorzugt Personen ab, die im Kontext mit der Corona-Krise aktuell nicht in ihrem eigentlichen Beruf tätig sind bzw. waren, wie beispielsweise Kinderpfleger oder Erzieherinnen oder auch Bademeister und Kassenkräfte in Badebetrieben. Konkrete Aufgabe der „Beauftragten“ ist es, über entsprechende Recherche „Kontaktpersonen Kategorie 1“, also Personen, die so engen Kontakt mit einem COVID-19-Infizierten hatten, dass eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Ansteckung vorliegt, festzustellen und dann zu kontaktieren. Die „Kontaktpersonen Kategorie 1“ müssen sich dann in häusliche Quarantäne begeben, um die Infektionsketten nach Möglichkeit zu unterbrechen.

Die „Beauftragten“ haben weitgehende Kompetenzen. So dürfen sie zum einen für die „Kontaktpersonen Kategorie 1“ zuerst über Telefon und dann über Aushändigung eines Bescheides die Quarantäne („Absonderung in der Wohnung“) anordnen. Zum anderen sind sie berechtigt, zur Durchführung von Ermittlungen und zur Überwachung der angeordneten Maßnahmen Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsmittel aller Art zu betreten und Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen sowie sonstige Gegenstände zu untersuchen oder Proben zur Untersuchung einzufordern oder zu entnehmen.

Zur Vorbereitung der CTT-Mitglieder auf deren Tätigkeit gibt es auf der Lernplattform des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eine Online-Schulung. Für die Teilnahme an dieser Schulung wird nach Bescheinigung der LGL, hier der Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, ein Zeitbudget von einem Tag angegeben.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

1. a) Wie viele der CTT-Mitglieder kommen in etwa aus der Staatsverwaltung? 3
- b) Wie viele sind von den Gemeinden gestellt? 3
- c) Stellen die Gemeinden nicht nur gemeindliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, sondern auch weitere, nicht bei der Gemeinde arbeitende Personen, die sich freiwillig gemeldet haben, für die CTT? 3

2. a) Gibt es in allen bayerischen Landkreisen/kreisfreien Städten eine ausreichende Zahl an CTT-Mitgliedern, um die „Zielquote“ von fünf Personen je 20.000 Einwohner zu erreichen? 3
- b) Gab bzw. gibt es in den bayerischen Landkreisen/kreisfreien Städten mit relativ hoher „7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner“ (in der 20. KW bzw. der 21 KW und/oder der 22. KW z.B. Straubing Stadt und Straubing Landkreis, Landkreis Lichtenfels, Coburg Stadt und Coburg Landkreis) eine ausreichende Zahl an CTT-Mitgliedern? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

3. a) Ist die Teilnahme an der Online-Schulung auf der Lernplattform des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) für die CTT-Mitglieder verpflichtend oder wird die Teilnahme an der Schulung lediglich empfohlen? ... 3
- b) Müssen für den Erhalt der Teilnahmebescheinigung an der „Schulung Contact Tracing Teams“, ausgestellt durch die Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen sämtliche Inhalte der Schulung durchgegangen worden sein? 4
- c) Wie erklärt sich, dass ausweislich der Angaben auf der einschlägigen Seite der LGL die Zahl der eingeschriebenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer spürbar abweicht von der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Kurs aktiv sind/aktiv waren?¹ 4
4. Was ist der Grund dafür, dass der vierseitige Bescheid mit der Anordnung der Quarantäne (genannt in diesem Bescheid „Absonderung in der Wohnung“) und der Verpflichtung, über den Gesundheitszustand Auskunft zu geben („Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Hausquarantäne wegen Coronarvirus (SARS-CoV-2“), der in den ersten Wochen der Tätigkeit der CTT durch die „Beauftragten“ ausgefertigt und den „Verpflichteten“ übermittelt wurde, ersetzt wurde durch das Blatt „Covid-19 – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes“, in dem lediglich die Verpflichtung zur Quarantäne, benannt jetzt „häusliche Isolation“, vom „Beauftragten“ anzukreuzen ist? 4
5. Weshalb enthält der letztgenannte Bescheid mit der Verpflichtung zur Quarantäne (das Blatt „Covid-19 – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes“) keine Rechtsbehelfsbelehrung mehr, so wie eine solche im Bescheid „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Hausquarantäne wegen Coronarvirus (SARS-CoV-2“ enthalten war? 5
6. Wie wird sichergestellt, dass die „Beauftragten“ auch stets den „Verpflichteten“ gegenüber den Hinweis auf deren Auskunftsverweigerungsrecht nach § 16 Abs. 2 Satz 4 IfSG kundtun? 5
7. Sieht die Staatsregierung in den Zuständigkeiten und den weitgehenden Kompetenzen der „Beauftragten“ keine Überforderung mancher der „Beauftragten“? 5
8. Gab es nach Kenntnis der Staatsregierung bislang keinerlei Widersprüche oder Irritationen angesichts der Tatsache, dass die „Beauftragten“ selbst im ersten Telefonat die Quarantäne anordnen dürfen bzw. durften?² 5

1 So hieß es beispielsweise mit Eintrag vom 4. Mai: „Bereits über 2500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind im Kurs eingeschrieben und davon waren über 2100 im Kurs aktiv. Weitere 380 Personen wurden eingeschrieben und können jederzeit mit der Schulung starten.“

2 Aus „Kleiner Leitfaden Telefongespräch“ der Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „5. Bei Bedarf Quarantäne offiziell aussprechen. „Wir sind jetzt mit der Datenerhebung fertig, vielen Dank für Ihre gute Mitwirkung! Nun muss ich Ihnen noch eine Quarantäne von 14 Tagen anordnen. Sie dürfen die Wohnung ab sofort nicht mehr verlassen. Sie erhalten diese Anweisung noch schriftlich, aber sie gilt ab sofort.“

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 20.07.2020

1. a) Wie viele der CTT-Mitglieder in etwa kommen aus der Staatsverwaltung?

Den Gesundheitsämtern wurden über die Regierungen gut 3 000 Anwärterinnen und Anwärter für einen vorübergehenden Einsatz in den Contact Tracing Teams (CTT) zugewiesen. Darüber hinaus waren etwa 1 000 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der Staatsverwaltung zur Unterstützung an die Gesundheitsämter abgeordnet.

b) Wie viele sind von den Gemeinden gestellt?

Darüber, wie viele CTT-Mitarbeiter von den Gemeinden gestellt wurden, liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) keine Erkenntnisse vor. Der Einsatz von gemeindlichen Mitarbeitern ging, ebenso wie der Einsatz von kommunalen Mitarbeitern der Landratsämter, auf Entscheidungen auf örtlicher Ebene zurück und dürfte von Region zu Region sehr unterschiedlich ausgeprägt gewesen sein.

c) Stellen die Gemeinden nicht nur gemeindliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, sondern auch weitere, nicht bei der Gemeinde arbeitende Personen, die sich freiwillig gemeldet haben, für die CTT?

Darüber liegen dem StMGP keine Erkenntnisse vor. Allerdings wurden nach den dem StMGP vorliegenden Rückmeldungen der Regierungen mittlerweile die meisten der gemeindlichen oder kommunalen CTT-Mitarbeiter wieder abgezogen.

2. a) Gibt es in allen bayerischen Landkreisen/kreisfreien Städten eine ausreichende Zahl an CTT-Mitgliedern, um die „Zielquote“ von fünf Personen je 20 000 Einwohner zu erreichen?

Ja, da den Gesundheitsämtern, bezogen auf die Einwohnerzahl ihres Amtsbezirks, sowohl Anwärter als auch weitere Mitarbeiter aus der Staatsverwaltung in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt wurden.

b) Gab bzw. gibt es in den bayerischen Landkreisen/kreisfreien Städten mit relativ hoher „7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner“ (in der 20. Kalenderwoche [KW] bzw. der 21. KW und/oder der 22. KW z. B. in Straubing-Stadt und Straubing-Landkreis, Landkreis Lichtenfels, Coburg-Stadt und Coburg-Landkreis) eine ausreichende Zahl an CTT-Mitgliedern?

Alle genannten Landkreise haben das Contact Tracing im angegebenen Zeitraum und auch darüber hinaus ausreichend umsetzen können. Es wurden keine personellen Kapazitätsengpässe bei der Ermittlung und Nachverfolgung von COVID-19-Fällen und deren engen Kontaktpersonen gemeldet. Im Gesundheitsamtsbezirk Coburg waren von KW 20 bis 22 durchschnittlich 54 Personen im Contact Tracing im Einsatz, in Lichtenfels 14, in Regensburg 35, in Rosenheim 68 und in Straubing-Bogen 31. Keines der genannten Gesundheitsämter hat gemeldet, aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens einen Bedarf an weiteren zusätzlichen Mitarbeitern zu haben.

3. a) Ist die Teilnahme an der Online-Schulung auf der Lernplattform des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) für die CTT-Mitglieder verpflichtend oder wird die Teilnahme an der Schulung lediglich empfohlen?

Mit der Online-Schulung auf der Lernplattform der Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (AGL) des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wurde zum Start am 06.04.2020 eine spezielle Lernumgebung geschaffen, in der sich die im Contact Tracing eingesetzten Unterstützungskräfte – insbesondere die an die Gesundheitsämter abgeordneten Beamtenanwärter – auf ihren Einsatz vorbereiten konnten. Die etwa achttündige Schulung ist nicht verpflichtend, die Teilnahme wurde empfohlen und ein persönlicher Zugangslink übermittelt. Das Angebot wurde von den Unterstützungskräften sehr gut angenommen; in der Evaluation bewerteten rund 87 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Programm als „gut“ oder „sehr gut“. Die Gesundheitsämter haben zum Teil auch bereits länger eingesetzte Unterstützungskräfte für die Teilnahme an der Schulung eingeschrieben.

b) Müssen für den Erhalt der Teilnahmebescheinigung an der „Schulung Contact Tracing Teams“, ausgestellt durch die Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen sämtliche Inhalte der Schulung durchgegangen worden sein?

Die Schulungsteilnehmerinnen und Schulungsteilnehmer durchlaufen das Programm im eigenen Tempo. Es ist nicht zwingend an einem Tag zu absolvieren, sondern kann auch nach und nach bearbeitet werden. Die Verantwortung, sich dabei das für die CTT-Tätigkeit nötige Wissen zu erarbeiten, liegt in der Eigenverantwortung der Lernenden. Verhindernde Voraussetzungen wie etwa eine Bestehenshürde für das angebotene Lernerfolgsquiz für den Ausdruck der Teilnahmebescheinigung wurden nicht definiert.

c) Wie erklärt sich, dass ausweislich der Angaben auf der einschlägigen Seite der LGL die Zahl der eingeschriebenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer spürbar abweicht von der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Kurs aktiv waren/aktiv sind?¹

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden über den Dienstweg bei der AGL angemeldet. Nicht alle gemeldeten Personen greifen unmittelbar nach der Einschreibung durch die AGL auf die Schulungsinhalte zu. Zum 09.07.2020 waren im Kurs insgesamt 3563 Personen eingeschrieben.

4. Was ist der Grund dafür, dass der vierseitige Bescheid mit der Anordnung der Quarantäne (genannt in diesem Bescheid „Absonderung in der Wohnung“) und der Verpflichtung, über den Gesundheitszustand Auskunft zu geben („Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Hausquarantäne wegen Coronavirus (SARS-CoV-2)“), der in den ersten Wochen der Tätigkeit der CTT durch die „Beauftragen“ ausgefertigt und den „Verpflichteten“ übermittelt wurde, ersetzt wurde durch das Blatt „COVID-19 – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes“, in dem lediglich die Verpflichtung zur Quarantäne, benannt jetzt „häusliche Isolation“, vom „Beauftragten“ anzukreuzen ist?

Voraussetzung der Verpflichtung zur häuslichen Isolation ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Die Verpflichtung zur Isolation für enge Kontaktpersonen der Kategorie I ergibt sich aus dem Tenor der Allgemeinverfügung Isolation für Kontaktpersonen der Kategorie I und für Verdachtspersonen vom 07.05.2020 (Az. G54e-G8390-2020/1277-1, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-249/>), die den Betroffenen ausgehändigt wird. Sie ersetzt den zuvor ausgestellten Bescheid über die Verpflichtung zur Einhaltung einer Quarantäne. Damit ist der Erhalt der Informationen sichergestellt. Das Formblatt „COVID-19 – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes“ dient den Betroffenen lediglich zum

¹ So hieß es beispielsweise mit Eintrag vom 04.05.2020: „Bereits über 2500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind im Kurs eingeschrieben und davon waren über 2100 im Kurs aktiv. Weitere 380 Personen wurden eingeschrieben und können jederzeit mit der Schulung starten.“

Nachweis der angeordneten Quarantäne. Personen, die an COVID-19 erkrankt sind, erhalten weiterhin stets einen schriftlichen Bescheid über die einzuhaltende Quarantäne.

- 5. Weshalb enthält der letztgenannte Bescheid mit der Verpflichtung zur Quarantäne (das Blatt „COVID-19 – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes“) keine Rechtsbehelfsbelehrung mehr, so wie eine solche im Bescheid „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Hausquarantäne wegen Coronavirus (SARS-CoV-2)“ enthalten war?**

Wie in der Antwort zu Frage 4 erläutert, ersetzt die Allgemeinverfügung Isolation für Kontaktpersonen der Kategorie I und für Verdachtspersonen vom 07.05.2020 (Az. G54e-G8390-2020/1277-1) einen Bescheid. Das genannte Blatt „COVID-19 – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes“ dient den Betroffenen lediglich zur Information über die kalendarische Dauer der angeordneten Quarantäne und zugleich als Nachweis darüber.

- 6. Wie wird sichergestellt, dass die „Beauftragten“ auch stets den „Verpflichteten“ gegenüber den Hinweis auf deren Auskunftsverweigerungsrecht nach § 16 Abs. 2 Satz 4 IfSG kundtun?**

Die beauftragten Unterstützungskräfte erhalten im Rahmen der Online-Schulung auch allgemeine Hinweise zur Gesprächsführung. Der genaue Ablauf und die Inhalte der Telefonate werden beim Einsatz vor Ort in den Gesundheitsämtern besprochen. Die Fachkräfte der Ämter stehen den Unterstützungskräften beratend zur Seite und vermitteln ihnen die wesentlichen Inhalte des Telefonats.

- 7. Sieht die Staatsregierung in den Zuständigkeiten und den weitgehenden Kompetenzen der „Beauftragten“ keine Überforderung mancher der „Beauftragten“?**

Die beauftragten Unterstützungskräfte werden mit der Schulung auf der Lernplattform der AGL sowie mit einer umfassenden Einweisung vor Ort im Gesundheitsamt auf ihren Einsatz vorbereitet. Nach einer Einarbeitungsphase hat sich die Mehrzahl der eingesetzten Personen im Contact Tracing gut bewährt. Sollte der Einsatz individuell Schwierigkeiten bereiten, steht an jedem Gesundheitsamt ein Koordinator für die Mitglieder der Contact Tracing Teams zur Verfügung, mit dem gemeinsam Lösungen gesucht werden. Der Koordinator ist auch erster Ansprechpartner für fachliche Fragen. Die Unterstützungskräfte sind eng an die Arbeit der Fachkräfte des Gesundheitsamts angebunden, um ggf. einer Überforderung vorzubeugen.

- 8. Gab es nach Kenntnis der Staatsregierung bislang keinerlei Widersprüche oder Irritationen angesichts der Tatsache, dass die „Beauftragten“ selbst im ersten Telefonat die Quarantäne anordnen dürfen bzw. durften?²**

Kontaktpersonen der Kategorie I, für die häusliche Isolation angeordnet wird, erhalten umgehend nach der mündlichen Anordnung die Allgemeinverfügung Isolation für Kontaktpersonen der Kategorie I und für Verdachtspersonen vom 07.05.2020 übermittelt; an COVID-19 erkrankte Personen erhalten im Nachgang zur mündlichen Anordnung einen schriftlichen Bescheid. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass die übergroße Mehrheit der Betroffenen die häusliche Isolation mit hoher Kooperationsbereitschaft und Zuverlässigkeit in Verantwortung für das Allgemeinwohl eingehalten hat. Sollten Betroffene Fragen oder weitergehenden Erklärungsbedarf zur Anordnung der Quarantäne haben, die die beauftragten Unterstützungskräfte nicht erschöpfend beantworten können, steht immer

2 Aus „Kleiner Leitfaden Telefongespräch“ der Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „5. Bei Bedarf Quarantäne offiziell aussprechen. „Wir sind jetzt mit der Datenerhebung fertig, vielen Dank für Ihre gute Mitwirkung! Nun muss ich Ihnen noch eine Quarantäne von 14 Tagen anordnen. Sie dürfen die Wohnung ab sofort nicht mehr verlassen. Sie erhalten diese Anweisung noch schriftlich, aber sie gilt ab sofort.“

Fachpersonal des Gesundheitsamts für weitere Auskünfte zur Verfügung. Auch die den Gesundheitsämtern zugewiesenen Polizeibeamten stehen den CTT beratend zur Seite.